

Freiwillige Krankengeldversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im Gesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- in der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV)
- in den Gemeinsamen (GB) und Ergänzenden (EVB) Versicherungsbestimmungen

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Freiwillige Krankengeldversicherung deckt den Lohnausfall infolge Krankheit oder Mutterschaft sowie falls mitversichert Unfall für

- Erwerbstätige, deren Erwerbseinkommen nicht zu 100% durch die Obligatorische Krankengeldversicherung der FKB oder andere Versicherungen gedeckt sind
- Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Inland, die aus einem Kollektivvertrag der FKB ausscheiden
- Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Ausland, die bei der FKB die Obligatorische Krankenpflegeversicherung oder die Erweiterte Obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben
- nicht erwerbstätige Hausfrauen und Hausmänner

Was ist versichert?

Die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheitsbedingte oder, falls mitversichert, unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen.

- ✓ Taggeld bei Krankheit
- ✓ Taggeld bei Mutterschaft
- ✓ Taggeld bei Unfall (falls mitversichert)

Bei voller Arbeitsunfähigkeit wird das versicherte Taggeld im Umfang des nachgewiesenen, nicht anderweitig versicherten Erwerbseinkommens erbracht.

Was ist nicht versichert?

Keine Taggeldleistungen werden gewährt:

- ✗ Wenn der Erwerbsausfall nicht nachgewiesen werden kann.
- ✗ Bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50%.
- ✗ Nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer.
- ✗ Während der Karenzzeit (270 Tage) bei Mutterschaft.
- ✗ Während der vereinbarten Wartefrist.
- ✗ Wenn der Versicherte das ordentliche Rentenalter erreicht hat und keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt.
- ✗ Wenn die versicherte Person das 70. Altersjahr vollendet hat.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie im KVG und in der KVV sowie in den Gemeinsamen (GB) und Ergänzenden (EVB) Versicherungsbestimmungen.

Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Der versicherten Person darf aus der Krankengeldversicherung kein Gewinn erwachsen. Die FKB kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als der versicherten Person ein Gewinn erwächst.
- ! Es werden keine Leistungen erbracht für Krankheiten und Unfallfolgen, welche unter Vorbehalt stehen.
- ! Wenn Forderungen der FKB nicht innert 30 Tagen nach Mahnung bezahlt werden, ruht die Leistungspflicht.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Für den Bezug von Leistungen gelten das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz als Inland. Bei einem Auslandsaufenthalt besteht Anspruch auf das Taggeld nur bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einer Heilanstalt oder in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt. Davon vorbehalten sind Grenzgänger an ihrem Wohnsitz.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Erkrankt oder, falls mitversichert, verunfallt die versicherte Person, so hat sie bzw. der Vertragspartner die FKB innert 5 Tagen zu informieren und innert 10 Tagen die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- Bei Krankheit oder, falls mitversichert, bei Unfall hat die versicherte Person alles zu unternehmen, was die Genesung fördert und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Sie hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.

Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden unterjährig dem Vertragspartner (Arbeitgeber) Akonto in Rechnung gestellt und zum Ende des Jahres definitiv abgerechnet.
- Die Prämien der Einzeltaggeldversicherung sind am Ersten jeden Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Prämie in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- Die Beiträge können per Einzahlungsschein oder Lastschriftverfahren eingezahlt werden.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person am Tag, an dem sie die Tätigkeit für den versicherten Betrieb antritt, frühestens jedoch an dem in der Police aufgeführten Vertragsbeginn. Der Versicherungsschutz für die versicherte Person erlischt beim Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis, insbesondere bei Eintritt einer der folgenden Gründe:

- Beendigung des Versicherungsvertrages.
- Entfallen der Versicherungspflicht.
- Erreichen der maximalen Leistungsdauer.
- Erschöpfung des maximalen Leistungsanspruchs.
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein.
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Erreichen des 70. Altersjahres.
- Tod.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Kollektivtaggeldversicherung kann durch den Vertragspartner unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jeden Jahres oder per Wegfall des Risikos gekündigt werden.
- Die Einzeltaggeldversicherung kann durch die versicherte Person unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jeden Kalendermonats erklärt werden.
- Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerech erfolgt.